



Dienstag, den

7. Mai 1839.

Herausgeber: F. Günz.
 Gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Regulativ

über die Anlegung von Bades- und Schwimm-Anstalten auf dem hiesigen Elbströme.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Errichtung von Bades- und Schwimm-Anstalten kann nicht anders als nach vorher erlangter polizeilicher Erlaubniß erfolgen.
2. Die Erbauung dergleichen Anstalten ist lediglich legitimirten Zimmermeistern gestattet.
3. Jede dergleichen Anstalt, sie bestehe nun in einem sogenannten Kasten- oder auf einzelne Häuschen berechneten Bade ist auf mindestens Acht Baustämme zu erbauen, welche wenigstens 24 Ellen lang und am spitzen Ende 7 — 9 Zoll stark seyn müssen. Sofern jedoch selbige am spitzen Ende 9 bis 10 Zoll im Durchmesser haben, so reichen Sechs, und insofern sie am spitzen Ende 11 — 12 Zoll stark sind, Vier Baustämme aus, um darauf die Kasten oder Häuschen zu erbauen.
4. Diese Baustämme sind da, wo es die Länge des Kastens oder Häuschens verlangt, vermittelst zweier 5 Zoll starker Schwellen oder Zangen in der erforderlichen Weite tüchtig zu verbinden, und, da selbige viel zu leisten haben, so ist ihr Zustand öfters zu untersuchen.
5. Die Badekasten und Badehäuschen sind auf die Zangen, Schwellen oder Niegel zu stellen und letztere daher in dieser Weise zu legen.
6. Das dabei zu verwendende Holz darf nicht morsch oder defect, sondern muß durchaus gut und tüchtig seyn.
7. Dergleichen Kasten und Häuschen sind auch nach Außen gehörig zu befestigen, und soll diese Befestigung nicht anders als mittelst tüchtigen Tauwerks und Ketten an das Ufer selbst geschehen, auch sind für außerordentliche Fälle mindestens zwei tüchtige Nothpfähle mit festem Tauwerke am Ufer anzubringen.
- 8) Die Stege und Verbindungen der Stöße sind mit haltbaren Handgeländern zu versehen.
9. Die Umfassungswände und Bedachungen sind nur aus solchen Brettern zu fertigen, welche keine Sprünge oder ausfallende Kiste haben.
10. Oberhalb jeder Bades- oder Schwimm-Anstalt sind Dreiecke bildende, sogenannte Schaumstangen, so wie an allen Vier Seiten wenigstens 1½ Ellen in das Wasser reichende Rechen anzubringen.

11. Sämmtliche Bades- und Schwimm-Anstalten sind nicht eher dem Publico zu eröffnen, als bis sie von der Polizei-Behörde durch Sachverständige geprüft und in jeder Hinsicht für tüchtig befunden worden sind.

12. Es sind zu dem Ende die Rechen und resp. Fußböden und Treppen nicht eher in das Wasser zu bringen, als bis nach erfolgter Prüfung.

13. Jeder Inhaber einer Bades- und Schwimm-Anstalt hat vor Beginn der Badezeit der unterzeichneten Behörde anzuzeigen:

- 1) welchen Schiffen er das Ab- und Zufahren übertragen wolle und
- 2) wer die Aufsicht in der Anstalt selbst führen solle, indem nur unbescholtenen Personen dieselbe übertragen werden soll.

14. Bei eintretenden Gewittern haben die Badegäste auf Anordnung des Aufsehers der Anstalt die letztere unweigerlich zu verlassen und überhaupt allen Anordnungen des Aufsehers willig Folge zu leisten.

15. Niemanden ist gestattet, Hunde mit in die Anstalt zu bringen und mit in das Wasser zu nehmen.

16. Die für die Benutzung der Bades- oder Schwimm-anstalt mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde festgestellten Taxen sind in der Anstalt zu affigiren und darf über diese Taxen etwas nicht gefordert werden.

17. Für den geordneten Badepreis darf niemand länger als Eine Stunde im Bade verweilen.

18. Es behält sich die Polizeibehörde vor, die Bades- und Schwimm-Anstalten zu beliebigen Zeitpunkten, namentlich in jedem Frühjahr, bevor dieselben dem Publico eröffnet werden, durch Sachverständige revidiren zu lassen.

Besondere Bestimmungen.

a) Hinsichtlich der Kastenbäder.

19. Das Besteigen der Wände der Badekasten, so wie der obern Verbindungsbalken des Bades, ist schlechterdings verboten.

20. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes ist das Baden außerhalb der Anstalt ohne Badehosen, eben so wie das Heraustrreten und Herumläufen am Badehause streng verboten.

21. Sobald eine Gondel mit Fahrgästen in die Nähe der Bäder gelangt, so haben sich die Badenden in das Innere des Bades zurückzuziehen, und es ist ausdrücklich untersagt, zu einem solchen Zeitpunkte früher in das Wasser zu springen, als bis die Gondel entfernt ist.